

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme für Weiterbeschäftigte im öffentlichen Dienst in die beamtenrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik bzw. in die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) erfüllen nicht die Ansprüche an eine Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West, sondern manifestieren soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, wozu die Bundesregierung nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes ermächtigt war, für die nach 1990 verbeamteten Beschäftigten zwar eine schrittweise Erhöhung der Bezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten bei gleicher Tätigkeit in Ost und West. Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt, das noch durch eine Höchstgrenze gemindert wird, die beide Bezüge nicht übersteigen dürfen. Zudem wurde ein Teil nicht sofort nach der Weiterbeschäftigung 1990 in die Beamtenversorgung aufgenommen. Die Aufnahme der nichtverbeamteten Beschäftigten in die VBL erfolgte sogar erst ab 1. Januar 1997. Damit werden Leistungen der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder für diese Weiterbeschäftigten erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.

Die Benachteiligung der Weiterbeschäftigten Ost des öffentlichen Dienstes gegenüber ihren Altersgefährten West ist nicht nur moralischer Art, sondern auch deutlich finanzieller Natur. Insbesondere dadurch, dass der Anteil im Altersbezug, der aus DDR-Zeiten resultiert, allein ein Betrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, da der Anteil aus einem Zusatzversorgungssystem mit der bisherigen Art und Weise der Überführung der Anwartschaften und Ansprüche (nach AAÜG) liquidiert wurde.

Da für Pensionsleistungen und Leistungen der VBL eine Mindestzeit von fünf Jahren Beschäftigung noch vor Rentenbeginn zurückgelegt werden muss, stehen nicht wenige Betroffene, die um das Jahr 2000 in den Ruhestand gingen, trotz Verbeamtung oder VBL ohne zusätzlich Versorgung da, obwohl

sie zu bundesdeutschen Zeiten über zehn Jahre im öffentlichen Dienst weiter beschäftigt waren. Dies ist eine Diskriminierung, die schnellstens überwunden werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die

folgende Vorgaben umsetzt:

1. Die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist mit lückenloser Wirkung in den Fällen zugestehen, in denen die Verbeamtung erst später erfolgte, eine Tätigkeit aber unmittelbar nach dem 2. Oktober 1990 fortgesetzt wurde, um die volle Dienstzeit für die Altersversorgung zur Wirkung zu bringen.

In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst unterblieb, müssen solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen bereits seit 1990 verbeamtet gewesen.

2. Für die Weiterbeschäftigten, die in die VBL aufgenommen wurden, ist eine lückenlose Versorgung seit 3. Oktober 1990 zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist dafür eine Nachversicherung über den Arbeitgeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene einzufordern.

3. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sind von der Liquidierung der Zusatzversicherungsansprüche zu befreien. Beim Mix der Ansprüche aus verschiedenen Altersversorgungen ist nur insoweit eine Höchstgrenze zu regeln, als ansonsten vergleichbare Ansprüche West überschritten würden.

Berlin, den 12. November 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Die nach 1990 im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigten Ostdeutschen sind durch vielfältige Evaluierungs- und Umstrukturierungsprozesse gegangen und nun mit der Situation konfrontiert, dass nicht nur die Bestandsruheständlerinnen und -ruheständler vom Versorgungsunrecht bei der Überleitung der Ansprüche und Anwartschaften aus DDR-Zeiten betroffen sind, sondern auch sie selbst.

Für ruhestandsnahe Jahrgänge kommen noch Übergangsprobleme hinzu, da es verzögerte Zeitpunkte der Einbeziehung in die neuen Systeme gab oder Anwartschaftszeiten nicht mehr erreicht werden konnten. Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West für die Altersbezüge ist vorprogrammiert.

Diese sozial ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben.